

Was bleibt vom »Dritten Reich«?

Der Umgang mit dem Nationalsozialismus im geteilten Nachkriegsdeutschland

CHRISTOPH CLASSEN

Die Nachgeschichte des Nationalsozialismus umfasst mittlerweile einen Zeitraum von über 60 Jahren und dauert damit mehr als fünfmal so lang als das »Dritte Reich« selbst. Es ist daher nicht überraschend, dass der Umgang mit dieser Vergangenheit inzwischen zu einem eigenen Forschungsfeld mit einer kaum noch zu überblickenden Anzahl von Veröffentlichungen geworden ist. Viele Arbeiten aus den 1970er und 1980er Jahren sind dadurch geprägt, dass sie selbst noch in hohem Maße Teil der polarisierten Auseinandersetzung über das Erbe der nationalsozialistischen Vergangenheit waren. In dieser Zeit dominierten daher normative Ansätze, in denen der Umgang der Deutschen mit dem Nationalsozialismus beispielsweise als »zweite Schuld«¹ gedeutet oder umgekehrt die gelungene Demokratisierung der Bundesrepublik als erfolgreiche »Bewältigung« des Nationalsozialismus angesehen wurde.

Mit dem »Ende der Nachkriegszeit« nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten haben sich derartige Deutungsmuster abgeschwächt, und der Umgang der Deutschen mit ihrer Vergangenheit ist in der Zeitgeschichtsforschung zunehmend historisiert worden. Verstärkend hat sich dabei die Etablierung kulturgeschichtlicher Ansätze ausgewirkt. Seitdem wird das Thema als Bestandteil kollektiver Erinnerungsprozesse betrachtet, in dem zwar politische Interessen von großer Bedeutung sind, für die aber langfristig ebenso gesellschaftliche Faktoren wie beispielsweise **Generationszugehörigkeit** und die wachsende Bedeutung medienvermittelter Geschichtsbilder prägend sind.

Diese neue Akzentsetzung hat das Schwergewicht der Forschung spürbar verschoben: In den Mittelpunkt sind in den letzten Jahren kulturelle Repräsentationen des Nationalsozialismus

gerückt, ferner Aspekte kollektiver Erinnerung und öffentlichen Gedenkens einschließlich der symbolischen Formen, in denen sie sich vollziehen. Zweitens gibt es eine Tendenz zu vergleichenden Perspektiven. So ist im Rahmen der Transformationsforschung auch in internationaler Perspektive die Frage nach den Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Umgangs mit Diktaturvergangenheiten aufgekommen, zweifellos befördert durch den Niedergang der kommunistischen Staaten.

Die unterschiedlichen Perspektiven spiegeln sich auch in den verwendeten Begriffen. Noch immer trifft man häufig auf die Formel der »Vergangenheitsbewältigung« als Oberbegriff für die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur. Problematisch erscheint an diesem Begriff vor allem seine implizite Botschaft, dass sich Vergangenheit »bewältigen« lasse. Hier schlagen sich zeitgenössische Vorstellungen aus den 1950er und 1960er Jahren nieder, die von einer prinzipiellen Abschließbarkeit der nationalsozialistischen Vergangenheit ausgingen. Wohl um dies zu vermeiden, hat Norbert Frei den Begriff der »Vergangenheitspolitik«² eingeführt, der allerdings in einem engeren Sinne auf die Ebene der politisch-justiziellen Maßnahmen zielt. Kulturgeschichtliche Ansätze, die mit Begriffen wie »Erinnerungs-« oder »Geschichtskultur« operieren, richten sich dagegen auf die Ebene der öffentlichen Wahrnehmung und Memorialkultur und betrachten die Zeit des »Dritten Reichs« zudem lediglich als Teilbereich beziehungsweise Spezialfall der Vergegenwärtigung von Vergangenheit. Es empfiehlt sich daher, etwas neutraler und in einem umfassenden Sinne vom »Umgang« oder von der »Auseinandersetzung« mit der NS-Vergangenheit zu sprechen.

Für die Bundesrepublik lassen sich generell fünf unterschiedliche Phasen der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit voneinander abgrenzen: Die unmittelbaren Nachkriegsjahre bis 1949 zeichneten sich durch eine mehr oder minder durch die Alliierten erzwungene Auseinandersetzung aus. Danach schloss sich eine stark vom Kalten Krieg und von der noch prekären inneren Konsolidierung der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft geprägte Zeit an, die etwa bis zum letzten Drittel der 1950er Jahre reichte.

Darauf folgte eine Phase zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung und Auseinandersetzung in den 1960er und 1970er Jahren, in der nicht zuletzt der Einfluss der nachwachsenden, nicht oder kaum mehr persönlich involvierten Generation sowie politisch-institutionelle und zivilgesellschaftliche Emanzipationsprozesse einen veränderten Umgang mit der Vergangenheit bewirkten. Während diese Prozesse noch sehr stark im nationalen Kontext stattfanden, lässt sich ab Ende der 1970er Jahre ein zunehmender Einfluss einer westlich geprägten, supranationalen Erinnerungskultur konstatieren, die die Erinnerung an die jüdischen Opfer in den Mittelpunkt stellt und damit auch den in Deutschland lange vorherrschenden Blick auf die Ursachen und Nachwirkungen des Nationalsozialismus abgelöst hat. Diese Entwicklung setzte bereits vor der deutschen Vereinigung ein und reicht über sie hinaus. Mit dem Ende des Kalten Krieges und der deutschen Teilstaatlichkeit stellte sich gleichwohl auch die Frage nach dem politischen Stellenwert der Erinnerung an die Zeit des »Dritten Reichs« neu.

Die politisch-justizielle Auseinandersetzung

Die politischen und rechtlichen Bedingungen für die Auseinandersetzung der Deutschen mit ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit ergaben sich zunächst aus dem totalen Zusammenbruch des Regimes und dem Verlust der nationalen Souveränität im Mai 1945. Bereits auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 hatten sich Stalin, Churchill und Roosevelt auf eine grundlegende politische Säuberung Deutschlands nach Kriegsende geeinigt, die einerseits durch die Anklage und Verurteilung deutscher Kriegsverbrecher, andererseits durch die vollständige Eliminierung des Nationalsozialismus und des deutschen Militarismus aus dem öffentlichen Leben vollzogen werden sollte.

Ersteres wurde nach Kriegsende mit den Mitteln des Strafrechts in den »Nürnberger Prozessen« umgesetzt. Zunächst fand von Herbst 1945 bis Herbst 1946 der Prozess gegen die überlebende Staatsspitze statt, der noch auf vergleichsweise große Aufmerk-

samkeit in der deutschen Öffentlichkeit stieß. Für die sogenannten »Nürnberger Nachfolgeprozesse« der späten 1940er Jahre gegen die Funktionselemente in Politik, Wirtschaft, Militär sowie Verwaltung, Justiz und Gesundheitswesen galt dies weit weniger. Ein Problem war dabei, dass die unter alliierter (später nur noch amerikanischer) Regie durchgeführten Verfahren von den Deutschen vielfach als »Siegerjustiz« wahrgenommen wurden und ihre Legalität unter Hinweis auf das sogenannte »Rückwirkungsverbot«³ angezweifelt wurde, obwohl sich die Alliierten – nicht ohne interne Meinungsverschiedenheiten – um eine Prozessführung nach rechtsstaatlichen Prinzipien bemüht hatten. Dementsprechend fielen auch die Urteile unterschiedlich aus: Während im Hauptkriegsverbrecherprozess die Mehrzahl der Angeklagten zum Tode verurteilt worden war, traf dies für die Folgeprozesse nur noch auf eine Minderheit zu. Vor allem aber profitierten viele der zumeist schwer belasteten Täter, die zu Haftstrafen verurteilt wurden, von der weitreichenden Begnadigungspraxis in den 1950er Jahren und kamen oft schon nach kurzer Haft wieder frei. Der Versuch einer umfassenden strafrechtlichen Ahndung der Verbrechen des NS-Regimes blieb somit durch die ungünstigen Rahmenbedingungen in seiner Wirkung begrenzt.

Mehr noch gilt dies für das zweite Instrument der Alliierten zur politischen Säuberung, das auf breitere gesellschaftliche Schichten zielte, die Entnazifizierung. Sie ist rückwirkend als »Mitläuferfabrik« (Lutz Niethammer) bezeichnet worden, was darauf anspielt, dass zumindest in der amerikanischen Zone die ganz überwiegende Anzahl der Spruchkammerverfahren ohne Konsequenzen für die Betroffenen blieb, weil sie mit der Einstufung in die untersten Kategorien »Minderbelastete«, »Mitläufer« oder »Entlastete« endeten. Die wichtigsten Gründe dafür lagen einerseits in dem kaum einzulösenden Anspruch des Vorhabens, im Grunde die gesamte deutsche Gesellschaft auf ihre Verstrickung in den Nationalsozialismus zu überprüfen, andererseits auch hier in den gesellschaftlichen Widerständen. Beides machte es erforderlich, die Verfahren weitgehend in deutsche Hände zu legen, was die Verurteilungsquote drastisch senkte. An der Unpopularität des

Verfahrens in der Bevölkerung änderte dies freilich wenig. Hinzu kam, dass man ursprünglich die Bagatellfälle vorgezogen hatte, um den Betroffenen eine schnelle Wiedereingliederung ins Arbeitsleben zu ermöglichen. Als die Entnazifizierung 1949 unter dem Eindruck des Kalten Krieges vorzeitig beendet wurde, profitierten davon vor allem die stärker Belasteten.

Anders war die Situation in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ). Hier verfolgten die sowjetischen Machthaber zunächst eine Politik der gründlichen Entnazifizierung. Die Zahl der Internierten und von Gerichten Verurteilten war ungleich höher als in den Westzonen. Erst nach und nach konnte sich die kommunistische deutsche Führung mit ihrem Interesse durchsetzen, großen, formal belasteten Gruppen wie den ehemaligen NSDAP-Mitgliedern und den Offizieren der Wehrmacht Integrationsangebote zu machen. Der Preis für die konsequentere Verfolgung war jedoch hoch: Entnazifizierung und politische Umgestaltung unter kommunistischen Vorzeichen waren eng miteinander verwoben. Viele Unschuldige und Gegner des sozialistischen Umbaus von Staat und Gesellschaft gerieten so in die Mühlen der politischen Säuberungen. Etwa ein Drittel der Internierten starb aufgrund der schlechten Haftbedingungen. Von rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen konnte keine Rede sein; nicht selten ergingen drakonische Urteile in Schnellverfahren ohne formale Anklage, ohne Beweiserhebung und ohne jedes Recht auf Verteidigung.

Die Phase der von den Alliierten oktroyierten Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, deren Wirkung aufgrund der deutschen Widerstände ohnehin begrenzt blieb, neigte sich mit der Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 ihrem Ende zu. Spürbar schlug nun das Bemühen um die gesellschaftliche Integration der noch kaum konsolidierten Nachkriegsgesellschaften in den beiden konkurrierenden Teilstaaten durch. Begünstigt wurde dies **durch den inzwischen offen ausgetragenen Kalten Krieg mit der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten als Hauptakteuren. Auf beiden Seiten rückte das Interesse an loyalen deutschen Verbündeten gegenüber der konsequenten Verfolgung der NS-Täter in den Vordergrund.**

In der Bundesrepublik setzte sich unter diesen Bedingungen über die Parteigrenzen hinweg zeitweise ein Klima der Revision alliierter Entnazifizierungsmaßnahmen durch, das in weitreichenden Amnestierungs- und Begnadigungsakten, der Rehabilitierung und Wiedereinstellung der zuvor entlassenen Staatsbediensteten und einer großzügigen Versorgungsgesetzgebung für die deutschen Kriegsoffer seinen Ausdruck fand. Selbst schwer belastete Täter konnten wieder in ihre vormaligen Positionen zurückkehren. Bisweilen übersehen wird allerdings, dass diese Phase an populären Erwartungen orientierter Vergangenheitspolitik mit einer deutlichen Abgrenzung vom NS-Regime einherging: Schon die außenpolitischen Interessen, namentlich die angestrebte Westintegration, setzten noch weitergehenden Forderungen – etwa nach einer Generalamnestie – Grenzen. Aber auch nach innen bedurfte die Bundesrepublik als staatliche Neugründung der symbolischen Pflege des anti-nationalsozialistischen Konsenses. Am deutlichsten kam dies im Verbot der neonazistischen Sozialistischen Reichspartei (SRP) durch das Bundesverfassungsgericht und dem Bekenntnis zum Widerstand des 20. Juli 1944 im Braunschweiger Remer-Prozess 1952 zum Ausdruck.

Diese Ambivalenz prägte ebenfalls die sogenannte Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Der Begriff ist problematisch, denn zum einen handelt es sich um einen Sammelbegriff, unter dem ganz unterschiedliche Komplexe wie die materielle Rückerstattung von Eigentum, Entschädigungsleistungen für erlittenes Unrecht und die Rehabilitierung zu Unrecht Bestrafter zusammengefasst werden. Mehr noch mag aus heutiger Sicht angesichts der Monstrosität der Verbrechen seine verharmlosende Tendenz stören; in den 1950er Jahren wurde der Begriff dagegen gerade auch von den Befürwortern entsprechender Leistungen für die Opfer ganz selbstverständlich benutzt. Ähnlich wie auf anderen Feldern gaben auch im Bereich der Rückerstattung und Entschädigung zunächst die Alliierten weitgehend den Rahmen vor und verabschiedeten entsprechende Gesetze. Die erste Bundesregierung unter Konrad Adenauer nahm sich dagegen der Regelung von einheitlichen Entschädigungsleistungen für Verfolgte erst

nach anfänglichem Zögern an. Eine für die Zeit typische Mischung aus außenpolitischem Kalkül, Einsicht in die moralische Notwendigkeit, innenpolitischen Rücksichtnahmen und nicht zuletzt fiskalischen Überlegungen vermengten sich zu einem nicht leicht zu entflechtenden Motivationshintergrund. Charakteristisch war die Annahme einer »Opfergemeinschaft«, in der die NS-Verfolgten nur eine Gruppe neben den (deutschen) Kriegsoffizieren, den Vertriebenen und anderweitig Geschädigten bildete.

In den Vordergrund rückte zunächst der Ausgleich mit Israel im Luxemburger Abkommen von 1952, das Zahlungen von drei Milliarden DM an den Staat Israel und 450 Millionen DM an die Jewish Claims Conference als Vertretung der außerhalb Israels lebenden verfolgten Juden vorsah. 1953 folgte das Bundesergänzungsgesetz, das den aus rassischen, politischen oder religiösweltanschaulichen Gründen Verfolgten auf Antrag bundeseinheitlich individuelle Entschädigungsleistungen zubilligte. Es wurde 1956 zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und 1965 zum Bundesentschädigungs-Schlussgesetz novelliert, wobei der Kreis der Anspruchsberechtigten jeweils erheblich ausgeweitet wurde. Der größte Teil der geleisteten finanziellen Entschädigungen – vor allem Rentenzahlungen – beruht auf dieser Gesetzgebung. Da die Leistungen im Wesentlichen auf Deutsche begrenzt waren, schloss die Bundesregierung zwischen 1959 und 1964 mit elf westeuropäischen Ländern Abkommen über globale Zahlungen in Höhe von insgesamt 876 Millionen DM, die zur Entschädigung der Verfolgten in diesen ehemals besetzten Ländern dienen sollten.

Umstritten ist bis heute die Beurteilung der Wiedergutmachung. Die Kritik entzündete sich einerseits daran, dass diverse Opfergruppen lange ausgeschlossen blieben. Vieles, was heute als NS-Unrecht anerkannt ist, galt seinerzeit als »Nebenfolge« des Krieges und wurde nicht kompensiert. Entschädigungen für die Verfolgten in Osteuropa und die Millionen Zwangsarbeiter gab es erst nach dem Ende des Kalten Krieges; sie kamen damit für viele zu spät. Problematisch erscheinen auch die kleinliche, bisweilen skandalöse Verwaltungspraxis im Umgang mit den Ansprüchen

der Opfer und die aus heutiger Sicht teilweise beschämend niedrigen Entschädigungssummen. Allerdings waren die finanziellen Spielräume der jungen Bundesrepublik noch gering und die Grenzlinien des »Eisernen Vorhangs« kaum zu überwinden. Generell muss man sich klarmachen, dass angesichts der Dimension des erlittenen Unrechts die materielle Wiedergutmachung zwangsläufig an enge Grenzen stieß.

Die eingangs skizzierten Phasen im Umgang mit der Vergangenheit prägten schließlich auch die strafrechtlichen Verfahren, die in ihrer Hochphase während der 1960er und 1970er Jahre geradezu als Inbegriff des bundesrepublikanischen Umgangs mit der Diktaturvergangenheit galten. Vorangegangen war auch hier eine Phase in den 1950er Jahren, in der die ursprünglich von den Alliierten initiierte Strafverfolgung nahezu zum Erliegen kam. Die Abwehr gegenüber den als Zumutung empfundenen Maßnahmen von außen, die Konzentration auf die vermeintlich aktuelle Bedrohung durch den Kommunismus und die praktisch ausgebliebene Säuberung des Justizapparates sorgten zunächst dafür, dass der immer wieder geforderte »Schlussstrich« hier vorübergehend beinahe zur Realität wurde.

Bezeichnend ist, dass das erste größere Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, der sogenannte »Ulmer Einsatzgruppenprozess« von 1958, in Gang kam, als einer der Angeklagten seine Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst erstreiten wollte. Erst dadurch wurde seine Beteiligung an Massenerschießungen von Juden offenbar. Zwar entstand durch diesen Prozess ein öffentliches Problembewusstsein für die noch kaum gesühnten Verbrechen, und im selben Jahr wurde in Ludwigsburg eine »Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen« gegründet. Dahinter stand jedoch die Vorstellung, die Strafverfolgung nun rasch abschließen zu können, noch vor der Verjährung von Totschlagsdelikten im Jahr 1960. Dies sollte sich nicht nur wegen der Anzahl der Straftaten als illusorisch erweisen, sondern auch wegen der überaus komplizierten Ermittlungen und Beweisführungen. Tatsächlich erstreckten sich die Verfahren, darunter die beiden sogenannten Auschwitz-Prozesse in

Frankfurt am Main (1963–1966) und der Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975–1981), noch über Jahrzehnte.

Gemessen an der relativ hohen Zahl von Beschuldigten (circa 106 500), blieb die Zahl der rechtskräftig Verurteilten mit rund 6500 (Stand 1. Januar 2006) gering, ebenso wie in den meisten Fällen das Strafmaß. Hinzu kam das Problem der Verjährung. Bereits 1960 war für Totschlagsdelikte die Verjährung eingetreten, danach konnten nur noch Morde geahndet werden. Auch diese besonders schweren Fälle wären 20 Jahre nach Kriegsende verjährt, hätte nicht der Bundestag nach sehr kontroversen Debatten diese Frist zweimal verlängert, bevor 1979 die Verjährung von Mord generell aufgehoben wurde.

So offenkundig die geringe Bereitschaft der Justiz in der frühen Bundesrepublik war, sich dieses dunklen Kapitels anzunehmen, so deutlich treten auf der anderen Seite die Grenzen des Strafrechts im Umgang mit staatlich sanktionierten Massenverbrechen zutage: Recht ist immer auf individuelle Fälle von krimineller Abweichung gerichtet und behandelt diese repressiv. Massenverbrechen lassen sich damit nur unvollkommen ahnden, geschweige denn angemessen aufarbeiten.

Wegen NS-Verbrechen rechtskräftig Verurteilte durch deutsche Gerichte 1945–2007⁴

	1945 bis 1949	1950 bis 1959	1960 bis 1969	1970 bis 1979	seit 1980	insge- samt
Bundesrepublik/ Westzonen	4 419	1 550	288	189	52	6 498
DDR/SBZ	13 607*	17 956*				106 496*
	8 059	4 717	54	40	18	12 888
	33 654*					

⁴ Eingeleitete Ermittlungsverfahren. Nicht erfasst sind Verfahren der alliierten Gerichtsbarkeit.

Neue Herausforderungen ergaben sich für die Politik mit dem Zusammenbruch des Ostblocks und der deutschen Wiedervereinigung 1989/90. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag, den die beiden deut-

schen Staaten zur Erlangung der vollständigen Souveränität des wiedervereinigten Deutschlands mit den alliierten Siegermächten schlossen, beinhaltet die endgültige Abtretung der inzwischen polnischen Gebiete im Osten. Ausgeschlossen blieb hingegen die Frage von Reparationszahlungen, die man beim »Londoner Schuldenabkommen« 1953 bis zum Abschluss eines Friedensvertrages ausgesetzt hatte. Stattdessen wurden ab 1991, wie dreißig Jahre zuvor bereits mit den westeuropäischen Staaten, nun mit zahlreichen osteuropäischen Ländern globale Zahlungen zur Entschädigung der dort noch lebenden Opfer vereinbart. Ferner kam es in den Jahren zwischen 2001 und 2007 in größerem Umfang zur materiellen Entschädigung der überlebenden, überwiegend osteuropäischen Zwangsarbeiter. Daran beteiligte sich über einen Fonds auch die deutsche Wirtschaft. Bei diesem Engagement dürften in den USA vorbereitete Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen, mehr noch aber der befürchtete Image-Schaden für einzelne Unternehmen eine bedeutende Rolle gespielt haben. Daran lässt sich ablesen, wie sehr der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit durch den Globalisierungsschub der 1990er Jahre verändert wurde.

Erinnerungskultur und gesellschaftliche Auseinandersetzung

Der Prozess einer schrittweisen »Internalisierung«⁵ der Vergangenheit im Bereich von Politik und Justiz kann nur im Kontext der gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung verstanden werden. In der unmittelbaren Nachkriegszeit wirkten sich die chaotischen Verhältnisse der »Zusammenbruchgesellschaft«⁶ denkbar ungünstig auf eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime aus. Für viele stand zunächst der individuelle Kampf ums Überleben im Vordergrund. Zudem begünstigte die Konstellation der Besatzungsherrschaft in den ersten Nachkriegsjahren das Entstehen einer innerdeutschen Solidaritäts- und Erfahrungsgemeinschaft, die in ihrer Frontstellung gegen die Alliierten auch als Fortleben der nationalsozialistischen

Volksgemeinschaftsideologie gedeutet werden kann. Eine zumindest halbwegs selbstkritische Auseinandersetzung mit Schuld und Verantwortung, wie sie das »Stuttgarter Schuldbekennnis« der Evangelischen Kirche vom Oktober 1945 darstellt, bildete daher in der öffentlichen Debatte der Nachkriegszeit die Ausnahme und blieb – wenn überhaupt – auf die hochkulturelle Publizistik beschränkt. Weitaus populärer war die Abwehr der sogenannten Kollektivschuldthese, die eine kollektive Schuld und Bestrafung der Deutschen propagierte, in der tatsächlichen Politik der Alliierten aber kaum eine Rolle spielte.

Unter diesen Bedingungen stieß auch die sogenannte *Re-Education*-Politik, also die Bemühungen der Besatzungsmächte, über die vom »Dritten Reich« verübten Verbrechen aufzuklären und eine politische Umorientierung der Bevölkerung herbeizuführen, kaum auf Zustimmung. Erreicht werden sollte dies zunächst durch die zwangsweise Konfrontation mit den Verbrechen des Regimes, unter anderem durch großangelegte Plakat-Aktionen und Kampagnen in Presse, Rundfunk und Film. Mittelfristig verlagerte sich das Gewicht allerdings auf strukturelle Maßnahmen wie Versuche, die Umgestaltung des Bildungs- und Mediensystems zu beeinflussen sowie auf freiwillige Angebote im Bereich der politischen Bildung, darunter Stipendien- und Austauschprogramme mit den Vereinigten Staaten. Während solche Programme einen wichtigen Beitrag zur kulturellen und politischen »Westernisierung«⁷ der jüngeren Kriegsteilnehmer- und Kriegsjugendgeneration leisteten, war die *Re-Education*-Politik hinsichtlich ihrer kurzfristigen Wirkungen weit weniger erfolgreich. Zwar galt der Nationalsozialismus nach dem militärischen Zusammenbruch auch bei den meisten Deutschen als desavouiert. Aber dies schloss die Anerkennung eigener Mitverantwortung oder gar Schuld nicht ein. Stattdessen prägten Relativierungen, die Delegation aller Verantwortung auf Hitler und den kleinen Kreis seiner engsten Vertrauten sowie eine Tendenz zur Aufrechnung gegen vermeintliches Unrecht der Alliierten den zeitgenössischen Diskurs.

Prägend für die damalige Erinnerungskultur waren nicht die Verbrechen während des Nationalsozialismus, sondern die

eigenen, oft traumatischen Erfahrungen des Krieges. Seinen öffentlichen Ausdruck fand der Spagat zwischen weitreichender gesellschaftlicher Verantwortungsabwehr einerseits und politisch gebotener Distanzierung vom Nationalsozialismus andererseits in der Etablierung eines Geschichtsbildes, das vor allem die deutschen Opfer wahrnahm – ablesbar etwa an der 1950 eingeführten zentralen Gedenkstunde zum Volkstrauertag im Bundestag, deren Ritus die deutschen Kriegstoten in den Mittelpunkt rückte. Die Deutschen selbst waren nach dieser Lesart das prominenteste Opfer des Nationalsozialismus. Die Opfer der Verfolgung wurden dagegen ebenso selten thematisiert wie die tatsächliche Unterstützung der nationalsozialistischen Politik durch die Mehrheit der Deutschen. Stattdessen wurden die NS-Herrschaft und speziell Hitler häufig in metaphysischen, bisweilen dämonisierenden Kategorien gefasst, als eine Art Schicksalsschlag, der von außen über die Deutschen gekommen sei. Dazu gehört auch die offizielle Rehabilitierung der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944, die seinerzeit noch vielfach als »Vaterlandsverräter« galten. Ab Mitte der 1950er Jahre wurden sie zu Märtyrern der demokratischen Bundesrepublik mystifiziert, weil sich so die Distanzierung vom NS-Regime mit einer positiven, nationalen Traditionslinie verbinden ließ.

Das ergänzende Element zur Abgrenzung von der nationalsozialistischen Vergangenheit bildete der Antikommunismus als Teil antitotalitärer Ordnungsvorstellungen im Kalten Krieg. Die Distanzierung vom Nationalsozialismus geschah damit zugleich auch vor der Folie der vermeintlich »aktuellen« Bedrohung aus dem Osten. So konnte an überkommene antislawische Stereotype angeknüpft werden, und indirekt schien auch der Angriffskrieg gegen die Sowjetunion als Feind des »christlichen Abendlandes« noch immer gerechtfertigt. Dies stärkte unter den ehemaligen Wehrmachtsangehörigen diejenigen, die keinen Anlass zu einer selbstkritischen Haltung gegenüber der Vergangenheit sahen. Wer dagegen zu dieser Zeit auf nationalsozialistische Belastungen hinwies, sah sich schnell dem Vorwurf ausgesetzt, die Sache des Ostens zu betreiben.

Es gehört zu den Mythen der Studentenbewegung, dass erst sie es gewesen sei, die der Bundesrepublik Ende der 1960er Jahre zu einer Reflexion über ihre nationalsozialistische Vergangenheit verholfen habe. In Wirklichkeit begann der auf dem antikommunistischen Abwehrreflex, den Integrations- und Legitimationsbemühungen sowie den sozialpsychologischen Bedürfnissen der Tätergesellschaft gründende Schweigekonsens über die NS-Verbrechen deutlich eher zu erodieren, nämlich bereits Ende der 1950er Jahre. Entscheidend war, dass die Bundesrepublik zu dieser Zeit bereits einen so breiten legitimatorischen Rückhalt hatte, dass innere Auseinandersetzungen über die jüngste Vergangenheit sie kaum mehr existentiell gefährden konnten. Hinzu kam ein generationelles Moment: Immer mehr übernahmen nun Angehörige der in den 1930er und 1940er Jahren geborenen Jahrgänge, die sich dem Thema ohne nennenswerte Primärerinnerung und persönliche Schuldgefühle nähern konnten, Funktionen in Medien, Justiz und Politik.

Charakteristisch für die 1960er Jahre war die Zunahme von Skandalen um NS-Belastungen bekannter Persönlichkeiten und eine damit verbundene Polarisierung der Standpunkte. Beispielsweise verabreichte die Aktivistin Beate Klarsfeld Bundeskanzler Kiesinger 1968 öffentlich eine Ohrfeige, um damit auf dessen Vergangenheit als NSDAP-Mitglied aufmerksam zu machen. Zwar wurden kritische Positionen nun zunehmend geäußert, sie sahen sich aber häufig großer Ignoranz und Rechtfertigungsversuchen besonders der älteren, involvierten Generation gegenüber, die ungebrochene nationalsozialistische und antisemitische Einstellungen erkennen ließ. Von einer geradlinigen Revision des Geschichtsbildes kann daher keine Rede sein. Gleichwohl stellten diese Kontroversen einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer gesellschaftlichen Aneignung der jüngsten Vergangenheit dar. Die Transformation der politischen Kultur hin zu einem tendenziell kritischen Umgang mit der eigenen Vergangenheit erscheint rückwirkend nicht zuletzt als Resultat einer Abfolge von politischen Konflikten. Daran hatte gewiss auch die Studentenbewegung Ende der 1960er Jahre ihren Anteil, indem sie Kontinuitäten im Bereich

der Eliten skandalisierte. Zugleich behinderte ihr häufig pauschaler Faschismus-Vorwurf eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung, so dass es in dieser Zeit in der Bundesrepublik noch kaum zu einer Beschäftigung mit den Ursachen des Holocaust und mit seinen Opfern kam.

Aber auch abseits von Skandalen und außerparlamentarischer Opposition veränderte sich das Verhältnis zur Vergangenheit. Entscheidend war, dass mit der Zementierung der deutschen Teilung ab Anfang der 1960er Jahre das Bedürfnis nach einem eigenständigen, historisch fundierten republikanischen Selbstverständnis jenseits schlichter Abgrenzung von der DDR entstand. Dieses Bedürfnis bediente nicht zuletzt die Geschichtsschreibung. Deutungen, die den Nationalsozialismus als eine Art »Fremdkörper« aus der ansonsten »intakten« deutschen Nationalgeschichte ausgrenzten, gerieten nun in den Hintergrund, und stattdessen suchte man die Ursachen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Umstritten blieb jedoch das Selbstverständnis der Bundesrepublik nach 1945: Während von linksliberaler Seite der Nationalsozialismus zum zentralen (negativen) Bezugspunkt der politischen Kultur der Bundesrepublik erklärt wurde, bestanden konservative Intellektuelle und Politiker auf einer antitotalitären, gleichermaßen gegen Kommunismus und Nationalsozialismus gerichteten Identität. Die Auseinandersetzung kulminierte im sogenannten Historikerstreit von 1986/87, bei dem es nur vordergründig um historische Fakten und ihre Bewertung ging, tatsächlich jedoch genau um die politische Frage des nationalgeschichtlichen Bezugspunkts, die wissenschaftlich nicht zu entscheiden war. Parallel dazu vollzog sich in den 1970er und 1980er Jahren eine Aneignung der Geschichte »von unten«, die Entdeckung der lokalen und regionalen Geschichte, des Alltags und der Erfahrungen. Wichtige Berufsgruppen, Firmen und Institutionen wie beispielsweise die Universitäten begannen, ihre Vergangenheit zu durchleuchten. Erst dadurch wurde der Nationalsozialismus als gesellschaftliches Phänomen in seiner ganzen Breite erkennbar, als Bewegung, die von vielen aktiv unterstützt oder deren Politik zumindest loyal hingenommen worden war.

Eine Voraussetzung für diese Entwicklung war nicht zuletzt die seit den 1970er Jahren zunehmende Bedeutung des Fernsehens und anderer grenzüberschreitender Medien. Die US-amerikanische Fernsehserie »Holocaust« erzielte 1979 in der westdeutschen Öffentlichkeit große Resonanz, hauptsächlich weil sie (fiktive) Schicksale von einzelnen jüdischen Opfern in den Mittelpunkt stellte. Die Entstehung einer transnational orientierten Medienöffentlichkeit trug so maßgeblich dazu bei, die Aufmerksamkeit der Deutschen, die lange auf den Krieg und seine Folgen sowie die Entstehungsgeschichte des Nationalsozialismus fixiert war, in Richtung auf die Opfer der Verfolgungen zu lenken. Erst jetzt traten – unterstützt durch den generationellen Wandel – auch in Deutschland der Massenmord an den europäischen Juden und seine Opfer ins Zentrum der Wahrnehmung der NS-Vergangenheit.

Antifaschismus in der DDR

Die DDR entwickelte ein eigenes Verhältnis zur nationalsozialistischen Vergangenheit, in dessen Mittelpunkt der staatsoffizielle Antifaschismus stand. Entscheidend war dafür ein in erster Linie ökonomisches Verständnis von »Faschismus«, der als vorläufiger Sieg des Kapitals im sich zuspitzenden »Klassenkampf« gedeutet wurde. Das NS-Regime war demnach zwar ein extremes Beispiel für faschistische Herrschaft, zugleich konnten aber kapitalistische Systeme dieser Interpretation zufolge jederzeit in faschistische umschlagen, weil die Macht des Kapitals mehr oder minder offen fortbestand. Umgekehrt begriff sich die DDR als »antifaschistischer« Staat, weil sie mit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel auch den »Klassenkampf« zugunsten des Proletariats entschieden und allen faschistischen Bestrebungen den Boden entzogen habe.

Diese Sichtweise hatte auf allen Ebenen des Umgangs mit der nationalsozialistischen Vergangenheit Folgen: So privilegierte die Wiedergutmachungspolitik die kommunistischen Kämpfer und

knüpfte die Anerkennung als »Opfer des Faschismus« (OdF) an die Unterstützung der SED-Politik in der Gegenwart. Zu einer Rückerstattung enteigneten (jüdischen) Privateigentums kam es in der DDR unter anderem deshalb nicht, weil man darin ein Hemmnis beim Aufbau einer sozialistischen Wirtschaftsordnung sah. Spätestens mit der sogenannten Phase des »Aufbaus des Sozialismus« ab 1952 betrachtete man den Faschismus in der DDR endgültig als »bewältigt«. Unter anderem fand seitdem auch in der DDR nahezu keine Strafverfolgung mehr statt; und anders als in der Bundesrepublik sollte sich dies auch später nicht mehr ändern. In der Nachkriegszeit glichen sich DDR und Bundesrepublik im Hinblick auf die Abwehr einer konkreten Auseinandersetzung mit der Vergangenheit jedoch stärker als häufig angenommen.

Zugleich eignete sich die Berufung auf die Vergangenheit dazu, die kommunistische Politik der revolutionären Umgestaltung als vermeintlich einzige konsequente Bewältigung des Nationalsozialismus zu legitimieren. Erfahrungen des totalen Zusammenbruchs, die unbeschreiblichen Verbrechen und die damit verbundene Diskreditierung der bisherigen Ordnung ließen radikale Maßnahmen für viele als berechtigt erscheinen. Der Antifaschismus ist daher als »Gründungsmythos der DDR«⁸ bezeichnet worden, der ihr ein hohes Maß an moralischer Legitimität verschaffte und zumindest bei Teilen der Bevölkerung dazu beigetragen hat, ihren Charakter als sowjetischer Satellitenstaat zu überdecken. Stärker noch als der westliche Antitotalitarismus aktualisierte der Begriff des Faschismus die Wahrnehmung der Geschichte und übertrug sie auf die gegenwärtigen Fronten im Kalten Krieg: Besonders in den 1950er und 1960er Jahren wurden die Bundesrepublik und der Westen, zum Teil mit gefälschten Dokumenten, als Hort alter und neuer Faschisten dargestellt, die nur darauf warten würden, wieder offen die Macht zu übernehmen.

Die zentrale Stellung, die das antifaschistische Selbstverständnis für die kommunistische Führung und den Staat insgesamt einnahm, führte dazu, dass das damit verbundene Geschichtsbild politisiert und hochgradig kontrolliert war und sich stets an übergeordneten Interessen orientierte. Das betraf etwa die Rolle

der Sowjetunion, die entsprechend ihrer Funktion als Hegemoniemacht stets nur als »Befreier« und »Freund« der Deutschen interpretiert wurde. Die Gewaltakte im Zuge der Besetzung Deutschlands waren ebenso tabuisiert wie der deutsch-sowjetische Nichtangriffspakt von 1939. Andere Folgen waren die Überhöhung des kommunistischen Widerstandes und der geringe Stellenwert der rassistischen Verfolgung und des Antisemitismus in der Erinnerungslandschaft. Der Preis für die Staatszentriertheit des Antifaschismus lag nicht nur in Verengungen des Geschichtsbildes. Verhindert wurde dadurch in der DDR langfristig eine offene, kontrovers geführte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit.

*Die Gegenwart des Nationalsozialismus in der
»Berliner Republik«*

Auch nach 1990 bildet die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus einen, wenn nicht *den* zentralen Bezugspunkt der politischen Kultur in Deutschland. Obwohl mit dem Ende der DDR und der daraus resultierenden »doppelten« Diktatur-Vergangenheit die Totalitarismus-Konzeption vorübergehend wieder auflebte, bestätigten sich Bedenken, dies würde zu einer Relativierung des Nationalsozialismus führen, nicht. Anders als noch vor 1990 ist im Gegenteil zu beobachten, dass sich über den Stellenwert des Nationalsozialismus und die prinzipielle Unabschließbarkeit des Erinnerns und Gedenkens inzwischen ein Konsens aller demokratischen Parteien von den Linken bis zu den Konservativen gebildet hat. Manifestiert hat sich dies beispielsweise in der Entscheidung über das ursprünglich von privater Seite initiierte Denkmal für die ermordeten Juden Europas, dessen Bau der Bundestag 1999 mit großer Mehrheit und Zustimmung aus allen Fraktionen beschlossen hat.

Die Gedenkpolitik reagiert damit aber auch auf die anhaltende, sich anscheinend immer noch verstärkende Präsenz des Themas in der Erinnerungskultur. Das gilt nicht nur für die Feuil-

letons der großen Tages- und Wochenzeitungen, sondern in ihrer Reichweite noch weit bedeutender sind Fernsehen, Film und inzwischen das Internet. Sie bilden gemeinsam eine zunehmend visuell geprägte Öffentlichkeit, die durch Kommerzialisierung, internationale Vernetzung und Konkurrenz um Aufmerksamkeit gekennzeichnet ist. Die Geschichte des »Dritten Reichs« ist darin zu populärkulturellem Allgemeingut geworden, zu einem Stoff, der sich gut vermarkten lässt. Aufmerksamkeit scheint angesichts des Gewaltcharakters des Regimes garantiert, vorausgesetzt die Geschichten über Krieg, Verfolgung und Widerstand werden nur entsprechend eingängig und emotional inszeniert.

Die Gefahren, die damit einhergehen, dürften langfristig weniger in einer Relativierung der deutschen Verantwortung für die historischen Verbrechen liegen, auch wenn die Re-Thematisierung der deutschen Opfer des Bombenkrieges und der Vertreibungen nach 1990 vielfach so wahrgenommen wird. Auf lange Sicht problematischer erscheint die Entwicklung zur Entkonkretisierung der Vergangenheit, zur Ablösung der Bilder und Geschichten von ihren historischen Kontexten. Der Nationalsozialismus droht dabei zu einer mehr oder minder austauschbaren Metapher für alles Böse zu werden. Diese Tendenz ergibt sich auch aus den Zwängen kommerziell erfolgreicher und international verwertbarer Medienproduktionen, die für ganz unterschiedliche Öffentlichkeiten anschlussfähig sein müssen. Und sie wird nicht zuletzt unterstützt durch den generationellen Wandel, also das Verschwinden der letzten Zeitzeugen und die zunehmende zeitliche Distanz der Nachwachsenden zum Geschehen. Die Dauerrepräsentanz des Nationalsozialismus in Gedenkkultur und Erinnerungspolitik kann daher paradoxerweise mit dem Verblassen von konkretem Wissen über diese Vergangenheit Hand in Hand gehen.

Weiterführende Literatur

- Bergmann, Werner, Antisemitismus in öffentlichen Konflikten. Kollektives Lernen in der politischen Kultur der Bundesrepublik 1949–1989, Frankfurt a. M. 1997.
- Danyel, Jürgen (Hrsg.), Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995.
- Eitz, Thorsten/Stötzel, Georg, Wörterbuch der »Vergangenheitsbewältigung«, Hildesheim 2007.
- Frei, Norbert, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 2003.
- ders., 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen. München 2005.
- Goschler, Constantin, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.
- Herbert, Ulrich, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989, Bonn 2001.
- Herf, Jeffrey, Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland, Berlin 1998.
- Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 167–214.
- Jeismann, Michael, Auf Wiedersehen Gestern. Die deutsche Vergangenheit und die Politik von morgen, Stuttgart 2001.
- König, Helmut/Kohlstruck, Michael/Wöll, Andreas (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, Opladen 1998.
- Miquel, Marc von, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.
- Moeller, Robert G., War Stories. The Search for a Usable Past in the Federal Republic of Germany, Berkeley 2003.
- Naumann, Klaus (Hrsg.), Nachkrieg in Deutschland, Hamburg 2001.

- Reichel, Peter, *Erfundene Erinnerung. Weltkrieg und Judenmord in Film und Theater*, Frankfurt a. M. 2007.
- Reichel, Peter, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*, München 2001.
- Sabrow, Martin/Jessen, Ralph/Große Kracht, Klaus (Hrsg.), *Zeitgeschichte als Streitgeschichte. Große Kontroversen nach 1945*, München 2003.
- Steininger, Rolf (Hrsg.), *Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel*, Wien 1994.
- Weinké, Annette, *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949-1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg*, Paderborn 2002.
- Welzer, Harald/Moller, Sabine/Tschuggnall, Karoline, *»Opa war kein Nazi«. Nationalsozialismus und Holocaust im Familiengedächtnis*, Frankfurt a. M. 2005.